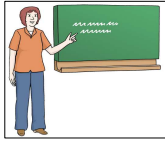


Ergebnisse der Arbeitsgruppe

„BILDUNG“

**zur Umsetzung
der UN-Konvention über die Rechte von
Menschen mit Behinderungen**





Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der UN-BRK für den Bereich „Bildung“



	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
1.	Leitbild - Bewusstseinsbildung			
1.1.	Bildungseinrichtungen erstellen ein Leitbild oder schreiben ihr Leitbild fort unter Berücksichtigung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.	Krippen, Kiga, Hort, Schulen (Eltern, Schüler/-innen.), anerkannte Bildungsträger und gemeinnützige Einrichtungen der Erwachsenen- u. Weiterbildung mit Einbindung des Trägers	ab sofort	<p>Rote Karte gegen soziale Ausgrenzung der VHS OL: Unsere Angebote sind offen für alle. Wir unterstützen benachteiligte Menschen beim Aufbau ihrer beruflichen und sozialen Existenz. Wir arbeiten im öffentlichen Interesse, gemeinwohlorientiert und mit viel Engagement für Chancengerechtigkeit. Wir tragen mit unserer Arbeit zur Sicherung und Verbesserung der sozialen und ökonomischen Grundlagen der Gesellschaft bei.</p> <p><i>Wir fördern Integration und Inklusion.</i></p>
1.2.	Eine positive Grundhaltung zum Inklusionsprozess entwickeln, unter dem Motto: alle Beteiligten können von inklusiver Bildung profitieren. Im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit wird dieses verdeutlicht. (z.B. auf Informationsveranstaltungen, in Gesprächskreisen mit Schülern, Schülersprechern, Eltern, Elternsprechern, Lehrerkonferenzen etc. (durch Projektarbeit zur Sensibilisierung beitragen..))	Gesamtgesellschaftliche Aufgabe: Kommunale Mandatsträger, KiTa-Träger, Schulträger, Schulen, Eltern, Schüler/Innen, anerkannte Bildungsträger (außerschulischer Lernorte) und gemeinnützige Einrichtungen der Erwachsenen- u. Weiterbildung	kontinuierlich	„inklusive Bildungswochen“

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
1.3.	Ernennung eines Inklusionsbeauftragten <u>je</u> Bildungseinrichtung (Fortbildung und Vernetzung ermöglichen)	Krippen, KiTA, Schulen und anerkannte Bildungsträger (außerschulische Lernorte) und gemeinnützige Einrichtungen der Erwachsenen- u. Weiterbildung mit Einbindung ihrer Träger	umgehend	
1.4.	Bewusste Verwendung von leichter Sprache in Informationsmaterialien und -veranstaltungen (Bei Bedarf Gebärdensprache einsetzen!).	Krippen, KiTA, Schulen und anerkannte (außerschulische) Bildungsträger und gemeinnützige Einrichtungen der Erwachsenen- u. Weiterbildung mit Einbindung ihrer Träger	kontinuierlich	
1.5.	Barrierefreie Ausrichtung öffentlicher Veranstaltungen (Elternabende, Schulfeste, Aufführungen...).	Krippen, KiTA, Schulen und anerkannte (außerschulische) Bildungsträger und gemeinnützige Einrichtungen der Erwachsenen- u. Weiterbildung mit Einbindung ihrer Träger	kontinuierlich	
2.	KRIPPEN			
2.1.	Grundsätzlich ist jedem Kind unter drei Jahren der Besuch einer Krippe zu ermöglichen.	Kommunale Mandatsträger, Kommunen, KiTa - Träger, Jugendamt,	kontinuierlich	
2.2.	Barrierefreier Ausbau neuer und bestehender Krippenplätze (bei geplanten An- oder Umbauten).	Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Kita - Träger, Jugendamt, Bauamt...	kontinuierlichgibt es in jeder Gemeinde. Integrative Krippen z. Zeit in Bookholzberg, Sandkrug, Hude
2.3.	Veröffentlichung positiver Beispiele inklusiver Arbeit in Krippen (zur Nachahmung ermutigen!).	Kommunen, KiTa - Träger...	kontinuierlich	

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
2.4.	Maximale Gruppengröße aller Krippen auf 12 Plätze festlegen und bei Bedarf flexible Anpassung der Gruppengröße ermöglichen.	Kultusministerium (Aufnahme in KiTaG), Kommunen, KiTa - Träger..		Momentan bei integrativen Krippen bei zwei Kindern mit Förderbedarf.
2.5.	Mindestens drei Fachkräfte je Krippengruppe.	Kultusministerium (Aufnahme in KiTaG), Kommunen, KiTa-Träger...		
2.6.	Einsatz einer heilpädagogischen Fachkraft als dritte Fachkraft in der Krippe, auch wenn kein Kind mit (drohender) Beeinträchtigung die Krippe besucht.	Kultusministerium (Aufnahme in KiTaG), Kommunen, KiTa-Träger, Jugendamt...	kontinuierlich	Integrative Krippen (s.o.): Drei Fachkräfte sind hier überwiegend Standard.
2.7.	Angemessene mittelbare Arbeitszeit (Verfügungszeit), um fachliche Qualität zu erhalten/aufzubauen.	Kultusministerium (Aufnahme in KiTaG), Kommunen, KiTa-Träger, Jugendamt...		
2.8.	Mehr Angebote von Aus- und Fortbildungen für Fachkräfte in Krippen zur Inklusiven Bildung im Krippenalter.	Kultusministerium, Jugendamt, Bildungsträger....	kontinuierlich	Weiterbildungen durch die Lebenshilfe, Qualifizierung durch Bildungsträger
2.9.	Regelmäßige, verpflichtende Teilnahme an Fachberatung für alle Krippenmitarbeiter/-innen zur Reflektion und Weiterentwicklung in eine inklusive Bildungsarbeit.	Kultusministerium, Kommunen, KiTa-Träger, Jugendamt....	kontinuierlich	
2.10.	Gewinnung von Nachwuchsfachkräften mit Ausrichtung auf inklusive Bildung.	Kommunen, KiTa - Träger...	kontinuierlich	

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
3.	KINDERGARTEN / HORT			
3.1.	Grundsätzlich ist jedem Kind der Besuch einer Regel- oder integrativen KiTa zu ermöglichen, mit dem Ziel, bestehende KiTa im Landkreis Oldenburg auf Dauer inklusiv zu gestalten.	Kommunale Mandatsträger, Kommunen, KiTa - Träger...	kontinuierlich	
3.2.	Barrierefreier Ausbau neuer und bestehender KiTa (bei geplanten An- oder Umbauten).	KiTa - Träger, Jugendamt, Bauamt...	kontinuierlich	..gibt es in jeder Gemeinde
3.3.	Fortbildungsangebote für KiTa-Fachkräfte zur inklusiven Bildung in KiTa.	Bildungsträger, Jugendamt	kontinuierlich	Lehrgang zur „Fachkraft Inklusion“ VHS Hatten + Wardenburg
3.4.	Ausbau der Vernetzung integrativer KiTa und Regel-KiTa (Kooperationen vereinbaren: z.B. Projekt: Gruppentausch...)	KiTa, Jugendamt	kontinuierlich	In Ganderkesee und Hude finden regelmäßig Dienstbesprechungen aller KiTa-Leitungen statt.
3.5.	Vernetzung / Kooperation heilpädagogischer KiTa und Regel-KiTa (Kooperationen vereinbaren: z.B. Projekt: Gruppentausch...)	KiTa, Jugendamt	kontinuierlich	Wildeshausen
3.6.	Erstellung eines Leitfadens zur inklusiven Bildung in Regel-KiTa im Landkreis Oldenburg.	Kommunen, KiTa-Träger, Integrative- , Heilpäd. und Regel-KiTa, Jugendamt...		
3.7	Ausbau von Integration beeinträchtigter Kinder in Regel-KiTa mit dem Ziel inklusiver KiTa-Arbeit.	Kommunen, KiTa-Träger, KiTa, Sozialhilfeträger, Jugend- und Gesundheitsamt...	kontinuierlich	Integrationsgruppen wurden bedarfsgerecht in Kita eingerichtet, bei Bedarf auch Einzelintegration

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
3.8.	Elternabende und -gespräche zur Umsetzung von inklusiver Bildung in KiTa (Leitbild) initiieren.	KiTta-Träger, KiTa, Jugendamt, ...	kontinuierlich	
3.9	Ausbau der Kooperation KiTa - Grundschule Hospitationen, Teambesprechungen..)	KiTa, Grundschulen, Jugendamt, Landesschulbehörde	kontinuierlich	Modellvorhaben „Brückenjahr“ fand unter großer Beteiligung im LKO statt. Zusammenarbeit wird fortgesetzt.
3.10.	Reduzierung der Gruppenstärke von 25 auf 20 Kinder in Kiga, von 20 auf 18 im Hort - statt Gruppenschließung bei Geburtenrückgang.	Kultusministerium, Kommunen, KiTa-Träger, Jugendamt	kontinuierlich	
3.11.	Flexible Anpassung der Gruppengröße je nach Bedarf d. Kinder – Ermöglichung v. Kleinstgruppen.	Kultusministerium, Kommunen, KiTa-Träger, Jugendamt	kontinuierlich	
3.12.	Schaffen eines „heilpädagogisches Milieus“ in allen Kita durch Einsatz von heilpäd. Fachkräften als 1.- oder 2.-Kraft in der Gruppe.	Kommunen, KiTa-Träger, Jugendamt	kontinuierlich	
3.13.	Bildungs- und Betreuungszeit muss dem Bedarf der Kinder und Familien entsprechend variiert werden können.	Kultusministerium, Kommunen, KiTa-Träger, Jugendamt	kontinuierlich	
3.14.	Angemessene mittelbare Arbeitszeit (Verfügungszeit), um fachliche Qualität zu erhalten/aufzubauen.	Kultusministerium (Aufnahme in KiTaG), Kommunen, KiTa-Träger, Jugendamt	kontinuierlich	
3.15.	Regelmäßige, verpflichtende Fachberatung für alle päd. Mitarbeiter/-innen.	Kommunen, Jugendamt, KiTa-Träger	kontinuierlich	
3.16.	Nachweis von Ausbildungen und regelmäßigen Fortbildungen zum Thema Bildungsprozesse, Heterogenität und Diskriminierung sowie Inklusion.	KiTa-Träger	kontinuierlich	

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
3.17.	Schaffung einer Übergabekultur KiTa/Schule für Kinder mit einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (Bas)	KiTa, Schulen...	kontinuierlich	Brückenjahr, Ausbau Ideen der Sprachförderung durch die FöS Neerstedt
3.18.	Transparenz der Information bzgl. schulischer Landschaft im Rahmen der Einschulung	KiTa, Schulen..	kurzfristig	
4.	SCHULISCHE BILDUNG (Primarbereich, SEK 1 und SEK 2)			
4.1.	Grundsätzlich ist jedem Schüler/-in der Besuch einer allgemeinbildenden Schule zu ermöglichen.	Kommunale Mandatsträger, Schulträger, Kultusministerium, Landesschulbehörde, Schulen aller Schulformen mit ihren Gremien	kontinuierlich	
4.2.	Entwicklung einer inklusiven Schulkultur im Landkreis Oldenburg. Dies erfordert eine regional und überregional, verbindliche Schulentwicklungsplanung, welche als Grundlage für eine sinnvolle, bedarfsgerechte, qualitative Weiterentwicklung der Schulen unter Berücksichtigung des Art.24 UN-BRK dient.	Kommunale Mandatsträger, Schulträger, Kultusministerium, Landesschulbehörde, Schulen aller Schulformen mit ihren Gremien	kontinuierlich	
4.3.	Weiterentwicklung der guten Ideen aus dem RIK (Regionales Integrationskonzept) im Primarbereich auf die Anforderungen in SEK 1 und SEK 2.	Schulträger, Kultusministerium, Landesschulbehörde, Schulen aller Schulformen mit ihren Gremien	kontinuierlich	Effektive Arbeit in den Schulverbänden der 4 Landkreis RIKs, Fortführung der Arbeit im Schulverbund der Förderschulen im LK OL Überregional arbeitende Steuergruppe RIK LK OL

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
4.4.	<p>Förderschulstrukturen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Eltern und regionaler Besonderheiten weiterentwickeln, keiner darf „auf der Strecke bleiben“. Differenzierte Bildungsangebot inkl. Wahlrecht der Eltern.</p> <p>Frei werdende Ressourcen aus Förderschulen (personell wie materiell) sind entsprechend der Weiterentwicklung in allgemeinbildenden Schulen einzusetzen.</p>	Kultusministerium, Landesschulbehörde, Schulen aller Schulformen mit ihren Gremien	kontinuierlich	<p>Neerstedter- Modell der Sprachheilschule, Inselklassensysteme im Schwerpunkt ES, intensive Berufsvorbereitung in den Standorten: Letheschule, Huneschule und Schule am Habbrügger Weg</p> <p>Kooperation von Förder- und Grundschulen im Wandel in die Grundversorgung seit über 15 Jahren, flächendeckende Grundversorgung in alle Grundschulen des LKO seit 4 Jahren, Begleitung der „Förderschüler“ in die BBS an einem Tag seit mehr als 15 Jahren.</p> <p><u>Schlechtes Beispiel:</u> Im Rahmen der Einführung der inkl. Schule wurden Ressourcen zur Kooperation mit SEK I Schulen gestrichen und zusätzliche Stunden von Förderschullehrkräften in Grundschulen für Schüler/-innen mit dem Bedarf ES gestrichen.</p>
4.5.	Einrichtung von runden Tischen/ Projektgruppen in Kommunen/Schulen, um inklusive Bildung auf den Weg zu bringen. Jährliche Dokumentation über die Weiterentwicklung inklusiver Beschulung im Landkreis Oldenburg.	Kommunale Mandatsträger, Landesschulbehörde, Kommunen, Schulträger, Schulen, Eltern- und Schülervertretungen...	kontinuierlich	in Teilbereichen bereits vorhanden: Steuergruppe RIK LKO, DB RIK in den Fös

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
	Koordination dieser Arbeitsgruppen liegt mit in der Aufgabe der unter 5.1. angedachten Koordinierungsstelle Inklusion an der Schnittstelle „Übergang Schule / WfbM in Ausbildung / Beruf“ „Schule - Ausbildung - Beruf“. Im Bereich Schule ist der Verbund der FöS LKO intensiv einzubeziehen.			
4.6.	Austausch der in 4.5. gebildeten Gruppen auf Landkreisebene und Erarbeitung gemeindeübergreifender Ziele. Auch hier liegt die Organisation mit bei der unter 5.1. angedachten Koordinierungsstelle Inklusion an der Schnittstelle „Übergang Schule / WfbM in Ausbildung / Beruf“.	Schulträger, Vertreter/innen aller Schulformen, Kreiselterrat, Kreisschülerrat....	evtl. 2mal jährlich	Schulverbund FöS und die Steuergruppe RIK LOL tagt bereits jeweils 4-mal jährlich, Schulverbünde in den 4 verschiedenen RIKs mehrfach jährlich entsprechend ihrer Geschäftsordnung.
4.7.	Lehrerausbildung und -fortbildung bedarfsgerecht weiterentwickeln, Methodentraining / Kollegialer Austausch / Fachberatung aus Förderschulen nutzen, Kompetenzzentrum aufbauen, Netzwerke fördern...	Landesschulbehörde, Schulen, Schulträger, Anerkannte Bildungsträger und gemeinnützige Einrichtungen der Erwachsenen- u. Weiterbildung, Mobile Dienste der Schwerpunkte KME, Hö, Se, ES, Fachberatungen...	kontinuierlich	VHS Hatten & Wardenburg Lehrgang „Fachkraft Inklusion“ s.o. DB RIK in den FöS, Lehrerfortbildungen auf Gemeindeebene in den Schulverbänden Huntetal und Ganderkesee Einbildung des Beratungssystems Mobile Unterstützung ES für den LKO (siehe Autismus Fortbildung 2013)
4.8.	Bedarfsgerechte Ausstattung aller Schulen (Barrierefreier Bau- und Ausbau mit Fachberatung)	Schulträger (LK Oldenburg und Kommunen)	kontinuierlich	bzg. Ausstattung: in der Gemeinde Ganderkesee bekommen alle Grundschulen eine Budgeterhöhung von 2000€ pro Jahr zur Anschaffung von Materialien zur Differenzierung und Förderung (bewilligt für 5 Jahre)

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
4.9.	Bedarfsgerechten Zugang zu Integrationshilfen bzw. Einzelintegration in alle Schulformen und in außerschulische Lernorte ermöglichen. Kontinuierlicher Ausbau von Integrationsklassen zu Inklusionsklassen. =>I-Hilfen und inklusive Projekte durch Öffentlichkeitsarbeit vorstellen (Schulhomepage, Schulfeste, Schülerzeitungen und -wettbewerbe nutzen)	Kommunale Mandatsträger, Landesschulbehörde, Kommunen, Träger außerschulischer Lernorte, Sozialhilfeträger, Jugendamt, priv. Anbieter integrativer Hilfen, Schulen.....	kontinuierlich	Grundsätzliche Regelungen für den Einsatz von Integrationshelfern aus NRW. Individuelle Vertragsvereinbarungen zwischen Integrationshelfer/ -innen (oder dem Arbeitgeber) und Schule wie in anderen Bundesländern bereits vorhanden.
4.10.	Fortbildung von Integrationshelfern unter Berücksichtigung der UN-BRK (Kollegialer Erfahrungsaustausch)	Landesschulbehörde, Sozialhilfeträger, Jugendamt, Anerkannte Bildungsträger und gemeinnützige Einrichtungen d. Erwachsenen- u. Weiterbildung, Leistungserbringer	jährlich	VHS Hatten & Wardenburg Lehrgang „Fachkraft Inklusion“
4.12.	Ausbau der Schulpsychologie / Schulsozialarbeit (Fortbildung der Kollegen nach Art. 24 UN-BRK).	Kreistagsabgeordnete, Schulträger, Landesschulbehörde	kontinuierlich	
4.13.	Abgleich der Rechtskreise SGB und SchG unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten aus der Umsetzung der UN-BRK (Schulbegleiter / indiv. Unterstützungsbedarf).	Kommunale Mandatsträger, Kultusministerium	sofort	
4.14.	Bedarfsorientierte Reduzierung der Klassengröße auf Dauer.	Kultusministerium, (in Ausnahmefällen Schulträger)	sofort	
4.15.	Erstellung eines Leitfadens zur inklusiven Bildung für <u>alle</u> schulpflichtigen SuS in den Schulen und außerschulischen Lernorten.	Landesschulbehörde, Schulträger und Träger außerschulischer Lernorte, RIKs, Schulen bzw. Schulverbund der Förderschulen LKO, Kreisbehindertenrat u. -beauftragte	bis 2015	

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
4.16	<p>Arbeitshilfen/Fortbildungen/ Lernarrangements für die inklusive Beschulung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf, z.B. von autistischen Kindern, SuS mit besonderem sozialpädagogischem Förderbedarf, SuS mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung unter Berücksichtigung der Wahlfreiheit der Eltern.</p>	<p>Landesschulbehörde, RIKs Integrationskonzept, Schulen, Träger außerschulischer Lernorte</p>	<p>kontinuierlich</p>	
4.17.	<p>Der Erhalt von Förderschulklassen/-schulen auf Dauer soll nur im begründeten Einzelfällen möglich sein. Ziel soll nach Art. 24 BRK die inklusive Beschulung aller Schüler/-innen sein.</p> <p>Konform nachfolgender Resolution des LK OL für den Erhalt der Förderschulen und der Wahlfreiheit der Eltern vom April 2014</p> <p><u>Förderschulen im LK Oldenburg erhalten!</u> Im Rahmen der Inklusion beabsichtigt die Nds. Landesregierung, die Förderschulen schrittweise in die bestehenden Schulen zu integrieren und damit aufzulösen. Bei Umsetzung der Absichtserklärung aus dem Koalitionsvertrag zwischen der SPD und Bündnis 90 / Die Grünen sollen ab dem Schuljahr 2014 / 2015 keine neuen Schüler ab Klasse 5 aufgenommen werden. Damit würden die Förderschulen in einigen Jahren automatisch auslaufen.</p> <p>Eine inklusive Beschulung setzt voraus, dass eine optimale Förderung aller Kinder in Regelschulen bei allen Arten sonderpädagogischen Förderbedarfs möglich ist. Diese Rahmenbedingungen gilt es zunächst sicherzustellen, damit eine zumindest gleichwertige Förderung in den inklusiven Schulen gewährleistet werden kann.</p>	<p>Kultusministerium, Landesschulbehörde, Schulträger, Schulen, Elternvertreter/-innen</p>	<p>kontinuierlich</p>	

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
	<p>.....Aus Sicht der politischen Gremien und der Kreisverwaltung im Landkreis Oldenburg leisten die Förderschulen hervorragende Arbeit. Dies zeigt sich auch in dem Willen der Eltern, ihre Kinder, trotz der Angebote zum Unterricht in einer Regelschule, weiterhin in einer Förderschule unterrichten zu lassen. So halten sich die Anmeldezahlen zu den Förderschulen konstant auf dem gleich hohen Niveau.</p> <p>Der Landkreis Oldenburg hat in den letzten Jahren erhebliche Mittel investiert, um gerade den Förderschulkindern gute Bedingungen zu schaffen. Die hoch qualifizierten Lehrkräfte bereiten die Förderschulkinder auf eine inklusive Teilhabe an der Gesellschaft mit großem Erfolg vor. In der Regel gelingt es den Förderschulen, dass die ihnen anvertrauten Kinder nach einer gewissen Zeit nahtlos in einer Regelschule integriert werden bzw. erfolgreich auf das Berufsleben vorbereitet werden. Vor diesem Hintergrund fordert der Landkreis Oldenburg die Niedersächsische Landesregierung auf, den Bestand von Förderschulen zu sichern und insbesondere den Eltern die Wahlfreiheit zu lassen zwischen dem Besuch einer Förderschule oder dem Besuch einer Regelschule.</p> <p>Diese Resolution richtet sich an die Nds. Landesregierung und die im Landtag vertretenen Parteien.</p>			

5.	Übergang Schnittstelle SCHULE - AUSBILDUNG - BERUF			
5.1.	Einrichtung einer Koordinierungsstelle Inklusion an der Schnittstelle „Übergang Schule / WfbM in Ausbildung / Beruf“	Kommunale Mandatsträger, Bildungsträger, Träger außerschulischer Lernorte, WfbM Schulen, Schulträger, Behindertenbeiräte und beauftragte..	kontinuierlich	Finanzierung evtl. möglich über „Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung“ des BMAS, Antragstellung LKO, Agentur für Arbeit...
5.2.	Umsetzung der „Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung“ des BMAS (Förderungen für Projekte wurden in Höhe von 50 Mil. Euro für die Jahre 2014-2017 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Verfügung gestellt.) => Informationen durch Inklusionslotsen für Arbeitgeber/-innen zur Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigungen, Aufbau von Inklusions- (Integrations-) betrieben...	Bildungswerk der Nds. Wirtschaft gGmbH Oldenburg/Friesland, WLO LKO, Betriebe, Bundesagentur für Arbeit, Kammern, Innungen, Jobcenter, Integrationsamt ..u.a. Angedachte Koordinierungsstelle Inklusion an der Schnittstelle „Übergang Schule / WfbM in Ausbildung / Beruf“	2014-2017	Umweltschutz K-Nord Ganderkesee
6.	BERUFLICHE BILDUNG			
6.1	Grundsätzlich ist jedem Schüler/-in der Zugang zur beruflichen Bildung zu ermöglichen.	Gesamtgesellschaftliche Aufgabe: Kommunale Mandatsträger, anerkannte Bildungsträger und gemeinnützige Einrichtungen der Erwachsenen- u. Weiterbildung mit Einbindung des Trägers	kontinuierlich	Einführung d. „Berufsschultage“ in den Förderschulen bereits Anfang 1990, inzwischen mit allen Sek I Schulen im LKO, Pilotmodell „Kleben bleiben unerwünscht“ der Schule am Habbrügger Weg mit einer 70%igen Vermittlung in eine Ausbildungsstelle VHS Wildeshausen: der Fachbereich 11 u. andere Angebote der/zur beruflichen Bildung sind offen für alle Personen.

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
6.2.	Fortbildungen und Arbeitshilfen für Lehrer/-innen und Schulsozialarbeit sowie Mitarbeiter/-innen außerschulischer Lernorte für die inklusive Beschulung von Berufsschüler/innen (insbesondere Fortbildungen zu bestimmten Beeinträchtigungen.../Lehrerkonferenzen nutzen...)	Landesschulbehörde, Schulträger, Schulen, Bildungsträger		VHS Hatten + Wardenburg Lehrgang „Fachkraft Inklusion“
6.3.	individuelle Fachberatung durch z.B. Förderschullehrkräfte ermöglichen (Vernetzung)	Landesschulbehörde, Berufsschulen, Förderschulen		
6.4.	Bedarfsgerechte Ausstattung d. Berufsschulen und außerschulischen Lernorte - Barrierefreier Bau- u. Ausbau - Fachberatung aufbauen - Zugang zu einem freiem Internetanschluss mit Drucker in der Media Thek (Hilfestellungen ermöglichen) - etc.	Schulträger, Berufsschulen, Träger außerschulischer Lernorte	kontinuierlich	
6.5.	verstärkt Beratungszeiten durch Fachkräfte ermöglichen (Schulsozialarbeit, Inklusionsbeauftragte/r, Schulpastor/-in...)	Schulträger, Berufsschulen, Träger außerschulischer Lernorte	kontinuierlich	
6.6.	Kooperationsausbau bei Übergängen von SEK 1 in SEK 2 und in die Berufliche Bildung unter Einbeziehung außerschulischer Lernorte	Schulen im SEK 1 und SEK 2, Berufsschulen, Träger außerschulischer Lernorte, Betriebe, Bundesagentur für Arbeit	kontinuierlich	
6.7.	Kooperationsklassen zwischen Berufsschulen und Berufsbildungsbereichen der Werkstätten und der außerschulischen Lernorte für Menschen mit Beeinträchtigungen (gemeinsame Aktionen / Projekte...)	Schulträger, Berufsschulen, Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigungen, Träger außerschulischer Lernorte, Betriebe	kontinuierlich	

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
6.8.	Vernetzung der Berufsschulen und der außerschulischen Lernorte	Schulträger, Berufsschulen, Schulsozialarbeiter/-innen		Schulpflichterfüllung in der Jugendwerkstatt LUPO der VHS Hatten + Wardenburg: Aufnahmegespräche finden statt mit Vertretern der Schulen, des Jugend/Sozialamtes und der Jugendwerkstatt als außerschulischer Lernorte
6.9.	Besuch einer Ausbildungsmesse zur beruflichen Orientierung, insb. für Abgänger/Innen mit Beeinträchtigungen	Berufsschulen, Träger außerschulischer Lernorte, Kammern, Innungen, Bundesagentur für Arbeit, Integrationsamt, Jobcenter, Berufsbildungswerke, Schüler/-innen	kontinuierlich	BBM initiiert von ZWAIG
6.10.	theor. / praktisches Bewerbungstraining, ins. für Schüler/innen mit Beeinträchtigungen	Bundesagentur f. Arbeit, Betriebe, Jobcenter, Berufs- und Förder-schulen, sowie freie Angebote entsprechender anerkannter Bildungsträger	kontinuierlich	Jugendwerkstatt LUPO „Bewerberforum mit Talentwerkstatt“ gefördert als innovatives Projekt (Europ. Sozialfonds / N-Bank), Zwaig e.V.
6.11.	Patenschaften bei der beruflichen Orientierung, insb. für Schüler/-innen mit Beeinträchtigungen	Betriebe, Träger außerschulischer Lernorte, WLO, Innungen, Kammern, Freiwilligenagenturen..	kontinuierlich	Projekt: Patenmodel „Ausbildungsbrücke“ von Gerd Jakoby Wildeshauser Hauptschule 2009 Berufslotse: Jugendwerkstatt LUPO

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
6.12.	Kooperation von Berufsschulen und Bildungsträgern (z.B. Rhetorikkurse für Auszubildende, Berufseinsteiger, Auftreten am Arbeitsplatz...)	Berufsschulen, Bundesagentur für Arbeit, Bildungsträgern, Jobcenter, Integrationsfachdienst...	kontinuierlich	Umschulungsbegleitende Hilfen der VHS Oldenburg
7.	AUSSERSCHULISCHE BILDUNG			
7.1.	Grundsätzlich ist jedem/r Bürger/-In der Zugang zur außerschulischen Bildung zu ermöglichen.	Gesamtgesellschaftliche Aufgabe: Kommunale Mandatsträger, Kommunen, anerkannte Bildungsträger und gemeinnützige Einrichtungen der Erwachsenen- u. Weiterbildung		allgemeine und spezielle Bildungsangebote der VHS Wildesh. in Absprachen mit der Diakonie Himmelsthür, NORLE, etc. in den Räumen der VHS oder einer Einrichtung
7.2.	Bildungskonzepte berücksichtigen die unterschiedlichen Ausgangslagen und Lebensverhältnisse von Menschen m. Beeinträchtigungen ohne zu stigmatisieren und ihre Bildungsansprüche zu reduzieren. Erarbeitung einer umfassenden Förderung in allen Entwicklungsbereichen (Schaffung einer Willkommenstruktur !)	anerkannte Bildungsträger und gemeinnützige Einrichtungen der Erwachsenen- u. Weiterbildung Kommunen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Selbsthilfegruppen, Kreisbehindertenrat und -beauftragte, Vereine u. Verbände der Behindertenarbeit ...	kontinuierlich	
7.3.	Fortbildungen päd. Mitarbeiter/-innen von Bildungsträgern der (außerschulischen) Erwachsenenbildung zur inklusiven Bildung.	anerkannte Bildungsträger und gemeinnützige Einrichtungen der Erwachsenen- u. Weiterbildung, Einrichtungen der Behindertenhilfe	kontinuierlich	- Einarbeitung von Inklusion in die Themen der halbjährlichen VHS-Mitarbeiterfortbildungen - Lehrgang „Fachkraft Inklusion“ VHS Hatten + Wardenburg

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
7.4.	Erstellung eines Leitfadens zur inklusiven Bildung für Dozenten und Kursleiter.	anerkannte Bildungsträger und gemeinnützige Einrichtungen der Erwachsenen- u. Weiterbildung, Einrichtungen d. Behindertenhilfe, Kreisbehindertenrat und -beauftragte...u.a.		
7.5.	Barrierefreie Standards in außerschulischen Bildungseinrichtungen schaffen (barrierefreier Bau- o. Umbau, Ausstattung)	anerkannte Bildungsträger und gemeinnützige Einrichtungen der Erwachsenen- u. Weiterbildung in Kooperation mit beeinträchtigten Menschen	kontinuierlich	- VHS Hatten, Fahrstuhl im Bahnhof Sandkrug, - VHS Wardenburg und LUPO Kirchhatten ausgestattet mit Behindertentoilette, Rampe - VHS Wildeshausen: Rampe u. Kleinaufzug zu den Räumen im Erdgeschoss der VHS
7.6.	Kooperation beim Erstellen des Bildungsangebotes mit Menschen mit Beeinträchtigungen	anerkannte Bildungsträger und gemeinnützige Einrichtungen der Erwachsenen- u. Weiterbildung, Selbsthilfegruppen, Behindertenbeiräte und -beauftragte, Einrichtungen der Behindertenhilfe		siehe 7.1.
7.7.	Inklusive Gestaltung von Bildungsreisen (Fortbildung der Begleitpersonen/ Reiseleitern, Sensibilisierung für die Bedürfnisse beeinträchtigter Menschen).	anerkannte Bildungsträger und gemeinnützige Einrichtungen der Erwachsenen- u. Weiterbildung, Reiseanbieter, Mitarbeiter/innen der Behindertenarbeit, Menschen mit Beeinträchtigungen..	kontinuierlich	
7.8.	Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Beeinträchtigungen in Bildungseinrichtungen	Bundesagentur für Arbeit, WfbM, anerkannte (außerschulische) Bildungsträger und gemeinnützige Einrichtungen der Erwachsenen- u. Weiterbildung mit Einbindung ihrer Träger...	kontinuierlich	Cafe Kurswechsel in der VHS Oldenburg in Kooperation mit den Gemeinnützigen Werkstätten, 12 Arbeitsplätze für beeinträchtigte Menschen

